

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 12 (1905)

Heft: 4

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Taschentücher und Umschlagtücher mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten unterliegen einem Zuschlag von 5% (Generaltarif 15%).

Für Gewebe mit angeknüpften Fransen oder der gleichen ist kein Zuschlag zu entrichten.

Veredlungsverkehr.

Bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben bleiben von Ein- und Ausgangszöllen befreit:

Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (auch in durchschossener Kette), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten eingeführt werden.

In all den genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung angeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird. n.

Handelsberichte.

Deputation der Comasker Seidenindustriellen in Rom. — Eine Kommission bestehend aus Vertretern des Gemeinderates, der Handelskammer und der Vereinigung der Seidenstofffabrikanten ist letzter Tage eigens nach Rom gereist, um dem Handelsministerium die Wünsche der Comasker Seidenweberei in Bezug auf die durch den italienisch-schweizerischen Handelsvertrag geschaffene neue Lage bekannt zu geben. Die Deputation verlangt, dass im Warenverzeichnis eine genaue Definition der Marcelines, Schärpen, Tücher, Chinés und bedruckten Gewebe aufgestellt werde, damit nicht andere Stoffe aus der Zollermässigung Nutzen ziehen. Für den Veredlungsverkehr in gefärbter Seide sowie für die zollfreie Einfuhr von Baumwollgarn sollen weitgehende Erleichterungen geschaffen werden. Die Regierung hätte einer Fabrikanten-Genossenschaft, die sich zur Entwicklung der Ausfuhr der Seidengewebe bilden würde, ihre Unterstützung zu leihen. Postpäckchen mit Seidenwaren sollen ohne eine Zuschlagssteuer zu entrichten, mit Schnellzügen befördert werden können. Die staatlichen Bankinstitute sollen den Kreditbedürfnissen der Seidenindustriellen in liberaler Weise entgegenkommen. Es wird endlich der Regierung empfohlen, mit allen Mitteln für eine Herabsetzung der Zölle für Seidengewee in den andern Staaten einzutreten.

Ueber den Erfolg der Unterredung ist noch nichts bekannt, doch verlautet, dass die Deputation befriedigt nach Como zurückgekehrt sei.

Die **Einfuhr von Seidenwaren nach Belgien** stellte sich im Jahr 1903 wie folgt:

| | kg. | Franken |
|---------------------------------------|---------|-----------|
| Seidengewebe, nicht besonders genannt | 216,900 | 9,143,800 |
| Seidene Bänder | 8,300 | 339,600 |
| Seidene Tüle und Spitzen | 3,400 | 198,300 |
| Seidene Posamentierwaren | 4,300 | 116,200 |
| Seidengarn | 114,000 | 5,816,000 |
| Halbseidenwaren | 243,400 | 5,015,200 |

Belgien, das keinerlei Seidenindustrie aufweist (es laufen insgesamt 150 Webstühle), bezieht mehr als die Hälfte der Seidenwaren aus Frankreich, dann folgen Deutschland, die Schweiz und England. Aus Deutschland werden hauptsächlich Halbseidenwaren und Posamenten eingeführt. Die Schweiz lieferte, laut Angaben der schweizerischen Handelsstatistik:

| | | |
|------------------|---------|-----------|
| Ganzseidengewebe | Franken | 2,270,600 |
| Halbseidengewebe | " | 421,100 |
| Bänder | " | 147,400 |
| Nähseiden | " | 159,200 |

Die **Ausfuhr von Seidenwaren aus Persien** umfasst in der Hauptsache die Gewebe, die in Yezd und Cachon fabriziert werden. Die Stoffe, die von den persischen Frauen zu Kleidern verwendet werden, finden in Europa Absatz als Vorhänge, Möbelüberzüge, Portières u. s. f. Die Ausfuhr ist nicht unbedeutend, sie erreichte im Jahr 1903 den Wert von 3,181,600 Franken und zwar giengen Seidenstoffe nach Russland im Wert von 2,210,000 Fr., nach der Türkei für 440,000 Fr. und nach Britisch-Indien für 416,000 Franken.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren:

| | 1905 | 1904 |
|-----------------------------------|---------------|-----------|
| Seidene und halbseidene Stückware | Fr. 1,524,138 | 1,492,513 |
| Bänder | " 670,829 | 336,125 |
| Beuteltuch | " 77,302 | 69,696 |
| Floretseide | " 406,721 | 468,194 |

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Die Firma Wanner & Co. in Horgen, welche durch ihre vorzüglichen Produkte einen Weltruf besitzt, feierte am 1. Februar jüngsthin ihr 25. Geschäftsjubiläum durch Gründung einer gut dotierten Kranken-, Unfall- und Unterstützungskasse für ihr gesamtes Personal und Auseilung von Gratifikationen. Für den Sommer ist zudem ein gemeinsamer grösserer Ausflug auf Geschäftskosten in Aussicht gestellt worden. Die Wanner'sche Fabrik hat zur gegenwärtigen industriellen Entwicklung Horgens sehr viel beigetragen.

— **Zürich.** In der Firma H. Simonin, Seidenstoffappretur in Zürich V, ist der bisherige mit interessierte Prokurist, Herr G. Bühler-Landolt, als Kommanditär mit dem Betrage von 25,000 Fr. eingetreten; die Firma lautet nunmehr Simonin & Co.

Deutschland. — Vereinigte Kunstseidefabriken (Aktiengesellschaft) Frankfurt a. M. Wie die „N. Z. Z.“ mitteilt, hat das Unternehmen im Jahre 1904 einen so glänzenden Absatz aufzuweisen, dass eine Dividende von 35 Prozent (1903: 15, 1902: 9 Prozent) vorgeschlagen werden kann. Wir lassen in der nachstehenden Aufstellung die hauptsächlichsten Bilanzziffern der vier letzten Betriebsjahre, sowie die Ziffern der Gewinn- und Verlustrechnung folgen (in Mark):